

# HOL DAS MAXIMUM AUS DEINER STEUER

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.  
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps  
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **ø1.432 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **10 % Rabatt**.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

**10 % Rabatt**

**Dein Gutschein-Code:**

**2025SMARTGESPART**

Gleich einlösen auf [smartsteuer.de](https://www.smartsteuer.de)

2024AnICor441

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1

Vorname

2

3 Steuernummer

## Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen (bei Rückzahlungen als Betriebsausgaben) enthalten –

### Anlage

### Corona-Hilfen

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

#### Angaben zur Einkommensteuererklärung

18

Wurden im Jahr 2024 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

Steuerpflichtige Person /  
Ehemann / Person A

850

1 = Ja

Ehefrau / Person B

851

1 = Ja

– Bilanzierende bitte die Zeilen 12 und 13 beachten! –

##### Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen (Einzu tragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen):

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

Steuerpflichtige Person /  
Ehemann / Person A

EUR

Ehefrau / Person B

EUR

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

5

, –

, –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

6

+, –

+, –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

7

+, –

+, –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

8

+, –

+, –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

9

+, –

+, –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

10

+, –

+, –

Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse

852

853

11

, –

##### Nur bei bilanzierenden Betrieben / bilanzierenden selbständigen Tätigkeiten:

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse ausgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand) und der Anlage Corona-Hilfen 2023 erklärt wurden.

Steuerpflichtige Person /  
Ehemann / Person A

854

1 = Ja

Ehefrau / Person B

855

1 = Ja

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse zurückgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der Anlage Corona-Hilfen 2023 erklärt wurden.

854

1 = Ja

856

1 = Ja

855

1 = Ja

856

1 = Ja

857

1 = Ja

#### Angaben zur Feststellungserklärung

19

Wurden im Jahr 2024 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

– Bilanzierende bitte die Zeilen 16 und 17 beachten! –

1 = Ja

##### Falls Zeile 14 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse (Einzu tragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen)

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

619

EUR

Ct

**Nur bei bilanzierenden Gesellschaften / Gemeinschaften / Betrieben:**  
Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse ausgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand) und der Anlage Corona-Hilfen 2023 erklärt wurden.

1 = Ja

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse zurückgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der Anlage Corona-Hilfen 2023 erklärt wurden.

1 = Ja